

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1) den Privatangestellten Lorenz P o k e t z aus Graz, geboren am 5. August 1893 in St. Lorenzen (Steiermark),
 - 2) den Ankerwickler Franz S t r o h m e i e r aus Graz, geboren am 5. Oktober 1901 in Deutschlandsberg (Steiermark),
 - 3) den Bauarbeiter Johann S t e l z e r aus Graz, geboren am 23. Dezember 1890 in Bedendorf (Steiermark),
 - 4) den Handelsangestellten Johann S t r a s s e r aus Graz, geboren am 24. August 1900 daselbst,
 - 5) den Schuhmacher Josef B i l e k aus Graz, geboren am 14. Februar 1892 in Gloggnitz (Niederdonau),
- sämtlich zur Zeit in dieser Sache in Polizeihaft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.,
hat der Volksgerichtshof, 6. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 17. Juni 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Kammergerichtsrat Granzow, Vorsitz,
Oberlandesgerichtsrat Fikeis,
SA-Gruppenführer Hess,
Generalmajor der Landespolizei a.D. Meißner
SA-Brigadeführer Rappell,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Landgerichtsrat Dr. Bach,

Für Recht erkannt:

Die Angeklagten Poketz, Strohmeier und Stelzer haben in den Jahren 1940-1942 eine " Rote Gewerkschaft " ins Leben gerufen, Strasser hat sich ihnen angeschlossen. Sie haben dadurch bewußt kommunistische Ziele gefördert und den Feind begünstigt, Poketz überdies durch eine Hetzschrift den Willen des Deutschen Volkes zur wahrhaften Selbstbehauptung zu zersetzen gesucht.

Sie werden ein jeder zum Tode und dauernden Verlust ihrer
bürger-

bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt.

Der Angeklagte Bilek hat Beiträge in geringem Ausmaße geleistet und Besprechungen des Poketz mit einer anderen kommunistischen Gruppe vermittelt.

Er wird deshalb mit 15 (fünfzehn) Jahren Zuchthaus und zehnjährigem Ehrverlust bestraft.

Auf die Freiheitsstrafe werden ihm 9 (neun) Monate der erlittenen Haft angerechnet.

Der sichergestellte Betrag von 3767 RM. (Reichsmark Dreitausend-siebenhundert-siebenundsechzig) und die Schreibmaschine des Angeklagten Strasser (Wert 50 RM.) werden eingezogen.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

G r ü n d e :

Der Senat hat sein Urteil vorwiegend auf die Einlassungen der Angeklagten, sowie auf die zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemachten Aufzeichnungen des Angeklagten Strohmeier und den Inhalt der Flugschrift " Der Rote Sturm " aufgebaut. Er konnte den Einlassungen der Angeklagten im allgemeinen folgen, da sie sich darin schwer belasten und ihre Angaben insoweit glaubwürdig sind. Von den Einlassungen abweichende Feststellungen werden erörtert.

1.

Der jetzt 49-jährige Angeklagte Poketz ist bis 1934 durch 9 Jahre in der marxistisch ausgerichteten Freien Gewerkschaft Sekretär für die Länder Steiermark und Kärnten der früheren Ostmark gewesen. Zu dieser Stelle hatte ihm seine schon damals langjährige Mitgliedschaft bei der SPÖ. und der Freien Gewerkschaft verholfen. Er war ihnen schon im Jahre 1913 beigetreten und blieb ihr Mitglied bis zu ihrer Auflösung im Jahre 1934. Nebenbei gehörte er mehreren marxistisch ausgerichteten Vereinen an, war unterstützendes Mitglied des Republikanischen Schutzbundes und hatte im Jahre 1928 den Streik der Grazer Strassenbahn angeführt und organisiert. Zufolge seiner langjährigen Zugehörigkeit zur SPÖ. bekleidete er verschiedene ehrenamtliche Stellen. Er war mehrere Jahre hindurch Mitglied der Industriellen Bezirkskommission und in ihr in einigen Ausschüssen tätig. Er war Beisitzer im Gewerbegericht, von 1926 bis 1934 Mitglied der Arbeiterkammer und in dieser in den letzten vier Jahren Vorsitzter des sozialpolitischen Ausschusses.

Vater-

ländischen Organisationen hat er während der Systemzeit in Österreich nicht angehört, sich vielmehr schon während dieser Zeit illegal marxistisch betätigt, indem er sich seit 1934 im Rahmen der nunmehr illegalen Freien Gewerkschaft damit befasste, Gewerkschaftsmitgliedern, die von der Systemregierung gemassregelt worden waren, Unterstützungen zukommen zu lassen. Nach dem März 1938 trat er zwar der DAF und dem RLB bei, innerlich wandelte er sich aber, wie sein späteres Verhalten zeigt, zum Kommunisten, obwohl er nach vierjähriger Arbeitslosigkeit neben seiner Rente als Redakteur eines Adressbuches wieder zu Verdienstkam. Er war nach dem Anschlusse Österreichs auch an der Leitung einer Stadtrandsiedlungs-Genossenschaft in Graz beteiligt und beruft sich auf angebliebene Verdienste, die er sich bei der Sanierung dieser Genossenschaft erworben hat. Für seine Einstellung ist bezeichnend, daß er in der Hauptverhandlung Beschwerde geführt hat, nach Auflösung der Gewerkschaften - trotz seiner Vergangenheit ! - nicht zur Mitarbeit in der DAF herangezogen worden zu sein.

Schon im Sommer 1938 geriet Poketz in den Verdacht staatsfeindlicher Betätigung, wurde in Schutzhaft genommen, mangels Beweises aber wieder freigelassen. Aus diesem Anlasse wurde er unter der schriftlich erteilten Auflage, sich nicht mehr staatsfeindlich zu betätigen, verwahrt. Sich allmählich häufende Verhaftungen von Marxisten in Graz wegen staatsfeindlicher und zwar fast ausschließlich kommunistischer Umtriebe brachten ihn zu Beginn des Jahres 1940 auf den Gedanken, eine Organisation zu schaffen, die die Mittel zur Unterstützung der Angehörigen der Verhafteten aufbringen sollte. Er nannte sie " Rote Gewerkschaft". Name, Anlaß und Zweck zeigen eindeutig auf, daß sie - mag er dies auch bestreiten - schon von Anfang an als eine getarnte Organisation der komm. " Roten Hilfe " gedacht war. Es ist auch hier für seine Einstellung bezeichnend, daß er in der Hauptverhandlung die Schuld an der Not der Angehörigen nicht der Gewissenlosigkeit der Verhafteten beigemessen, die durch ihr staatsfeindliches Verhalten ihre Familien ins Unglück gebracht haben, sondern die Verantwortlichkeit der NSV. zugeschoben hat, die nach seiner Meinung den Angehörigen zu geringe Unterstützungen zukommen ließ. Dadurch hat er übrigens den agitatorischen Zweck der Gewerkschaft klar zu erkennen gegeben.

Da er die Mitglieder der Gewerkschaft vor der Gefahr behördlicher Verfolgung geschützt wissen wollte, entschloß er sich, sie nach dem Dreimann-System auszubauen. Seine Pläne besprach er im Herbst 1940 mit den Angeklagten Strohmeier und Stelzer. Er kannte sie seit vielen Jahren und

und sie sagten ihm die Mitarbeit zu. Dieses Verhalten liegt auch bei ihnen, mögen auch sie nach dem März 1938 der DAF beigetreten sein, in der Linie ihrer politischen Vergangenheit. Sie hatten der SPÖ und der freien Gewerkschaft bis zu ihrer Auflösung, Strohmeier seit 1919, Stelzer seit 1920 angehört und in der Freien Gewerkschaft die Stelle eines Vertrauensmannes bekleidet. Stelzer, der nach neunjähriger Dienstzeit wegen Beteiligung an dem Grazer Straßenbahner-Streik im Jahre 1928 aus den Diensten der Straßenbahn entlassen worden war, war vier Jahre lang Mitglied des Republikanischen Schutzbundes gewesen. Strohmeier hatte von 1931 bis 1934 die Stelle eines sozialdemokratischen Gemeinderates in Wetzelsdorf bekleidet. Er stand im Verdachte, an dem Schutzbund - Aufstand des Februar 1934 teilgenommen zu haben; doch konnte ihm dies nicht nachgewiesen werden. Im Jahre 1935 wurde er von der Polizei bestraft, weil bei ihm illegale marxistische Flugblätter vorgefunden wurden. Er wurde deshalb aus den Diensten der Stadt Graz entlassen, wurde arbeitslos und fand erst im Jahre 1938 wieder ständigen Verdienst. Während seiner Arbeitslosigkeit war er durch Poketz von der illegalen Gewerkschaft unterstützt worden und hatte sich als Gegenleistung für sie als Unterkassierer und mit dem Vertriebe der Flugschrift " Der Prellbock" betätigt. Auch Stelzer war mit Poketz und Strohmeier während der Systemzeit illegal tätig gewesen und nach der Heimkehr Österreichs nach längerer Erwerbslosigkeit wieder zu Arbeit gekommen. Er hat den Krieg 1914 bis 1918 von Anfang bis zum Ende als Frontsoldat mitgemacht und sich die österreichische bronzene Tapferkeitsmedaille erworben.

2.

Poketz beschloß, die " Rote Gewerkschaft " auf Zellen in öffentlichen und privaten Betrieben aufzubauen. Auch darüber unterrichtete er die Angeklagten Strohmeier und Stelzer, die damit einverstanden waren. Der Mitgliedsbeitrag wurde mit mindestens 2 RM. im Monate festgesetzt. Im Herbst 1940 wurde mit dem Aufbau begonnen. Zu jener Zeit stand Poketz wegen der Versicherung seines Hauses mit dem damaligen Versicherungsvertreter Josef Neuhold in Verbindung. Neuhold war damals daran gegangen, in Graz und Umgebung eine Organisation der illegalen KPÖ aufzuziehen. Bei Gelegenheit ihrer geschäftlichen Verbindung machte er hiervon dem Poketz Mitteilung und kam auf die Unterstützung der Angehörigen verhafteter Gesinnungsgenossen zu sprechen. Poketz nahm dies zum Anlass, ihm zu erzählen, daß er eine Rote Gewerkschaft aufziehe, und bot sich an, zur Unterstützung von Mitgliedern der Organisation

sation des Neuhold beizusteuern. Dies geschah auch, nachdem die Gewerkschaft ihre Tätigkeit begonnen hatte. In den Monaten Dezember 1940 und Januar 1941 ließ Poketz dem Neuhold nicht ganz je 100 RM. zukommen. Am 1. Februar 1941 wurde Neuhold verhaftet, sodaß weitere Geldüberweisungen an ihn unterbleiben mußten.

Von der Verbindung mit Neuhold, durch die sich die Gewerkschaft in den Dienst des Kommunismus gestellt hatte, hatte Poketz die Mitangeklagten Strohmeier und Stelzer in Kenntnis gesetzt. Strohmeier hat dies eingestanden und auch Stelzer, der sich zunächst gewehrt hat, davon gewußt zu haben, hat schließlich zugegeben, daß Poketz darüber gesprochen habe, und nur eingewendet, daß Neuhold ihm persönlich nicht bekannt gewesen sei. Dadurch hatten beide Kenntnis, daß die Gewerkschaft gleiche politische Ziele verfolgte wie die Rote Hilfe als Nebenorganisation der kommunistischen Partei, die sich durch ihre Tätigkeit den staatsfeindlichen Zwecken der KP. unterordnete. Keiner der drei Angeklagten kann sich daher mit Erfolg ausreden, nur aus Mitleid und Wohltätigkeitssinn gehandelt zu haben.

Den Strohmeier bestellte Poketz zum Hauptkassierer der Gewerkschaft, während Stelzer vorwiegend die Verbindung zwischen Strohmeier und einzelnen Betriebszellen wahrzunehmen hatte. Mit ihrer Hilfe und einer Reihe anderer Marxisten, die von ihnen angeworben wurden, wuchs die Gewerkschaft zu beträchtlicher Stärke an. Ihr Umfang wird schon durch die Höhe der eingehobenen Beträge gekennzeichnet. Sie belief sich nach den bei Strohmeier vorgefundenen Aufzeichnungen in der Zeit von Dezember 1940 bis August 1942 auf insgesamt 7887,80 RM. Hiervon konnte ein Teilbetrag von 3767 RM., den Strohmeier nach der Verhaftung des Poketz in Sicherheit zu bringen versucht hat, beschlagnahmt und sichergestellt werden. Er wurde gemäß § 86a StGB. eingezogen. Der Rest von 4120 RM. war bis Juni 1942 verausgabt worden.

Insgesamt sind zwölf Betriebszellen bekannt geworden, die im Laufe der Zeit errichtet worden sind. Sie bestanden

- 1.) in der Grazer Straßenbahn; diese Zelle war von Strohmeier mit Hilfe des späteren Zellenleiters Kern errichtet worden;
- 2.) in der Brückenbauanstalt Wagner und Biro; sie war von dem Schlosser Peitl nach einer Unterredung mit Strohmeier und Poketz der Gewerkschaft angeschlossen worden;

- 3.) in der Grazer Waggonfabrik; ihr Leiter Josef Motschnik war von Poketz angeworben worden;
- 4.) im Hauptbahnhof Graz der deutschen Reichsbahn; auch hier war der Zellenleiter Johann Jahn von Poketz gewonnen worden;
- 5.) in der Grazer Allgemeinen Ortskrankenkasse ;
- 6.) in der Grazer Steyr-Daimler-Puch A.G;
- 7.) im städtischen Gemeindeamte;
- 8.) im städtischen Ernährungsamte; ihr Leiter Josef Serfecz war von Stelzer angeworben worden;
- 9.) in der Papierfabrik Gratkorn;
- 10.) in der städt. Feuerschutzpolizei; deren Leiter Franz Steingruber war von Stelzer gewonnen worden;
- 11.) in den städtischen Polizeibehörden; der Leiter Alfred Scharnowsky war von Poketz angeworben worden;
- 12.) in der Glasfabrik in Gösting.)

Nach den bei Strohmeier vorgefundenen Aufzeichnungen dürften noch andere Betriebszellen bestanden haben. Denn es finden sich Eingänge aus dem Gaswerke vermerkt, sowie die Abkürzungen " E.St.", "St.K.G." und " B.R.H." vor. Auf die Bedeutung dieser Abkürzungen könnte sich Strohmeier angeblich nicht mehr entsinnen. Hingegen war der Versuch des Poketz, mit Hilfe des seinerzeitigen Obmannes der Ortsgruppe Leoben der Freien Gewerkschaft namens Georg Eisner auch in Leoben Fuß zu fassen, fehlgeschlagen. Er erhielt von Eisner, wie er behauptet, Ende Juni 1941 einmal 18 RM.; dann schloß die Verbindung ein.

Die schon aus der Höhe der Beträge erkennbare Gefährlichkeit der Organisation tritt durch diese Feststellungen noch schärfer zu Tage. Denn die Gewerkschaft war in die Reichsbahn, in Dienststellen der Stadt Graz und in Betriebe eingedrungen, die für die Kriegswirtschaft und Kriegsführung von besonderer Bedeutung sind.

Von einigen der Betriebszellen übernahm Poketz, der sich des Decknamens " Beer " bediente, die von ihren Leitern eingehobenen Beiträge selbst. Ab und zu ging er auch ihm bekannte frühere Gewerkschaftsmitglieder um Spenden an. Aus den ihm zugekommenen Beträgen zahlte er Unterstützungen aus; den Rest übergab er dem Strohmeier.

Die übrigen Betriebszellenleiter lieferten die bei ihnen eingegangenen Gelder an Strohmeier zum Teil unmittelbar, zum Teil durch die Mitangeklagten Strasser und Stelzer ab. Auch Stelzer und Strohmeier, welch

welch letzterer übrigens ebenfalls hin und wieder bekannte Straßenbahnbedienstete um Spenden anging, zahlten von den übernommenen Beträgen Unterstützungen aus, so Strohmeier mehrere Monate hindurch je 40 - 50 RM an eine Frau Pösner, deren Mann wegen politischer Betätigung in Haft saß, Stelzer aus dem gleichen Grunde durch 1 1/2 Jahre an Stefanie Pirker monatlich 20 RM., durch etwa ein Jahr an Klara Genowitz monatlich 40 RM., und durch längere Zeit einer Frau Süssenbacher monatlich zunächst 20, später 40 RM.

Als Verbindungsmann hatte Stelzer auch Betriebszellen zu betreuen. Dazu gehörten insbesondere die Betriebszelle der Glasfabrik in Gösting, deren Leiter " Stefan " Ende 1940 bei ihm vorgesprochen hatte und ihm bis Juni 1942 monatlich 10 RM. überbrachte; weiters die Betriebszelle im Ernährungsamte der Stadt Graz, von der Stelzer vom Jänner 1941 bis einschließlich Juli 1942 Beträge von 30 RM. und auch mehr erhielt; ferner die Betriebszellenorganisation der Grazer Feuerwehr, deren Leiter ihm bis einschließlich Juli 1942 Beträge bis zu 40 RM. im Monat ausfolgte, und schließlich die Zelle in der Papierfabrik in Gratkorn, deren Leiter, der Reichsbahnbedienstete Karl Narath, sich im Sommer 1941 an ihn wegen des Anschlusses an eine Grazer kommunistische Organisation gewendet hatte und bis Sommer 1942 Beträge von 18 bis 30 RM. im Monat ablieferte.

3.

Den Angeklagten Strasser hatte Poketz im Dezember 1940 angeworben. Auch er war alter Marxist, wurde in seiner Jugend von seinen Eltern dem Einflusse des Vereines Freie Schule - Kinderfreunde überlassen und betätigte sich seit dem Ende des ersten Weltkrieges politisch als Vertrauensmann des Zentralvereines der kaufmännischen Angestellten. Drei Jahre lang war er auch Obmann der sozialistischen Jugendorganisation in St. Peter bei Graz. Im Herbst 1938 weigerte er sich, seine marxistische Anschauung aufzugeben. Er wurde deshalb aus den Diensten der Krankenkasse in Graz, der er bisher durch 12 Jahre angehörte, entlassen und fand später bei einer privaten Firma Anstellung.

Gelegentlich eines politischen Gespräches im Dezember 1940 setzte ihm Poketz Zweck und Aufbau sowie den bis dahin erfolgten Ausbau der Roten Gewerkschaft auseinander und unterrichtete ihn über die Stellung des Strohmeier. Strasser erklärte sich sogleich bereit mitzutun und zahlte bis Juli 1942 einen Betrag von monatlich 10 RM. Der Aufforderung

Mitglieder

Mitglieder anzuwerben, kam er nur insoweit nach, als er noch im Dezember 1940 den Rechnungsführer Hans Bachal, der mit ihm bei der gleichen Firma beschäftigt war, als Mitglied gewann. Hierbei erzählte er diesem, daß seine Beiträge zur Unterstützung der Familie des Neuhold bestimmt seien, der wegen kommunistischer Betätigung verhaftet worden sei. Er übernahm die von dem Leiter der Zelle in der Ortskrankenkasse, dem Krankenkassenbeamten Franz Matoschofsky eingehobenen Beträge von monatlich 50, einmal sogar 80 RM. Soweit er diese Beträge nicht zur Unterstützung der Familie des Neuhold verwendete, führte er sie an Poketz ab.

Ob es zutrifft, daß Strasser den Matoschofsky selbst angeworben oder ob dieser aus eigenem Entschluß Sammlungen für die Familie Neuhold durchgeführt hat und den Strasser nur wegen der Abführung der eingesammelten Beträge angegangen ist, kann offen bleiben. Es ist dies für Strasser nicht weiter von Bedeutung. Er gibt aber zu, mit Matoschofsky vorher über die Unterstützungen durch die Gewerkschaft gesprochen zu haben. Seiner weiteren Einlassung, es sei ihm nur um die Unterstützung des jungen Neuhold gegangen, der nach den Erzählungen seines Vaters ein fleißiger und begabter Student war und dem er die Fortsetzung seiner Studien ermöglichen wollte, kann nicht gefolgt werden. Denn um die Verwendung der Beträge hat er sich wie er zugibt nicht gekümmert. Die ihm von Matoschofsky zugekommenen Beträge hat er zum Teil an Poketz abgeführt und sie diesem vorbehaltlos überlassen.

4.

Ende 1940 oder Anfang 1941 warb Poketz den Angeklagten Bilok an. Auch dieser war alter Marxist, hatte der SPÖ und der Freien Gewerkschaft durch 30 Jahre bis zu ihrer Auflösung angehört und in der Freien Gewerkschaft fallweise die Stelle eines Schriftführers in der Fachgruppe der Schuhmacher bekleidet. Er hatte auch mit Poketz in der illegalen Gewerkschaft zusammengearbeitet. Zur Zeit seiner Festnahme gehörte er der DAF und der NSV an. Poketz setzte ihm bei der Anwerbung den Aufbau und den Zweck seiner Gewerkschaft auseinander und forderte ihn auf, selbst zur Unterstützung der Familien der Häftlinge beizutragen und von anderen, die hierzu bereit seien, Spenden einzuheben, auf keinen Fall aber mehr als drei Mann zu kassieren. Andere Leute hat Bilok nicht angeworben. Dagegen zahlte er von dem Zeitpunkte seiner Anwerbung an bis Juli 1942 in unregelmässigen Zeitabständen bald 1 RM bald 1,50 RM, obwohl nach der Überzeugung des Senates nach der Lage der Dinge von

Anfang

Anfang an klar war, daß unter den Verhafteten in erster Linie nur Kommunisten verstanden sein konnten. Er behauptet zwar, dies erst im Sommer 1941 aus Mitteilungen des Poketz entnommen zu haben; aber auch für ihn gilt, daß schon Name und Zweck der Gewerkschaft alles besagt haben. Er hat auch nicht behauptet, von den Mitteilungen des Poketz im Sommer 1941 überrascht gewesen zu sein.

Im Februar 1942 sprach bei Bilek der ihm von der früheren SPÖ. bekannte Wilhelm Maurer vor und fragte ihn, ob er wüsste, wer Spenden für Verhaftete entgegennähme. Als ihm Bilek mitteilte, daß er solche Spenden an Poketz gebe, gab ihm Maurer 2 RM. und einige Zeit später den gleichen Betrag.

Etwa im April 1942 brachte Maurer den Gendarmerie-Wachtmeister Franz Hiebler aus St. Oswald mit und stellte ihn als Gesinnungsgenossen vor. Nachdem sich Hiebler durch weitere Besuche das Zutrauen des Bilek erworben hatte, teilte er ihm gemeinsam mit Maurer mit, er habe eine kommunistische Gruppe gegründet, beabsichtige sie mit der kommunistischen Partei in Graz zu verbinden und eine gemeinsame Landesleitung zu errichten. Bilek gab diese Mitteilung an Poketz weiter. Dieser ließ zunächst durch den Schlosser Eduard Pertl, der sich dabei als "Leitner" ausgab, die Verbindung herstellen. Später fand eine Besprechung zwischen Poketz und Hiebler statt. Dazu holte Pertl den Hiebler, als er sich einmal in der Wohnung des Bilek befand, dort ab, führte ihn dem Poketz zu und stellte ihn diesem vor. Poketz sah aber dann von einer weiteren Zusammenarbeit mit Hiebler ab. Nach seiner Einlassung hat er dies getan, weil eine Betätigung im Sinne der Ziele des Hiebler "nackter Hochverrat" gewesen wäre. Diese Bemerkung ist bezeichnend für Poketz. Er scheute also den "nackten Hochverrat", während ihm der durch den Schein der Wohltätigkeit getarnte Hochverrat durchaus gemut war. Der wahre Grund seiner ablehnenden Haltung lag darin, daß Poketz dem Hiebler misstraute und durch eine Verbindung mit ihm Gefahr befürchtete.

Von den Unterredungen mit Hiebler war auch Strasser teils durch Bilek, teils durch Poketz verständigt worden. Er sprach sich gegen eine Zusammenarbeit aus. Er behauptet erst daraus ersehen zu haben, daß die Gewerkschaft politische Zwecke verfolgte, und sich deshalb im August zurückgezogen, keine Spenden mehr übernommen und auch nichts mehr ausgezahlt zu haben. Auch diese Einlassung ist unwahr. Denn daß sich die Gewerkschaft auch mit anderen Fragen wie mit Unterstützungen befasste, hatte er schon früher gewusst, als er dem Poketz nach dessen Entwurf den Wortlaut der Nr. 2 des "Roten Sturms" in die Maschine

diktierete

diktierter. Der Inhalt gab sich nämlich mit Lohnfragen und wirtschaftlichen Verhältnissen in Betrieben ab, verfolgte also agitatorische Zwecke.

Hiebler teilte dem Bilek auch gelegentlich mit, daß er Flugschriften herstelle, und überbrachte ihm im Mai einen Briefumschlag, den Bilek an Poketz weiter geben sollte und auch weiter gab. Darin befanden sich einige der von Hiebler verfassten Flugschriften. Bilek behauptet zwar, dies nicht gewußt zu haben. Nach den vorhergegangenen Mitteilungen des Hiebler lag dies aber auf der Hand.

Nachdem Hiebler und Maurer festgenommen worden waren, sah sich Poketz veranlasst, Bilek hiervon in Kenntnis zu setzen. Hierbei forderte er ihn auf, nichts davon zu verraten, daß er Spendenbeiträge geleistet habe, und dabei auch bei einer Gegenüberstellung mit Maurer zu verbleiben.

5.

Daß sich Poketz schon zu Beginn seiner Betätigung mit der Verbreitung von Flugschriften abgegeben hätte, konnte nicht festgestellt werden. Er erhielt zwar einmal von Neuhold das Flugblatt "Der rote Stosstrupp", sowie später die erwähnten Flugblätter des Hiebler; es hat sich aber nicht widerlegen lassen, daß er sie, wie er behauptet, verbrannt hat. Erst seit dem Frühjahr 1942 befasste er sich selbst mit der Herstellung von Flugblättern, denen er die Überschrift "Der rote Sturm" gab. Die beiden ersten Nummern trugen den Untertitel "Informations- und Nachrichtenblatt der Roten Gewerkschaft", die dritte Nummer war mit dem Untertitel "Kampfschrift der KP. in der Steiermark" versehen. Sie erschienen in einer Auflage von je 6 Stück. Die erste Nummer schrieb Poketz auf einer Schreibmaschine seines Betriebes. Sie hatte die Einführung der Roten Gewerkschaft zum Inhalt. Für die Nummern 2 und 3 stellte ihm Strasser seine Schreibmaschine zur Verfügung. Sie wurde mit dem vorliegenden Urteile gemäß § 86 a StGB. eingezogen. Die Nummer 2 behandelte wirtschaftliche Fragen in den Betrieben, insbesondere Lohnfragen. Einen Teil des Wortlautes diktierte ihm Strasser nach einem von Poketz verfassten Entwurf in die Maschine. Die dritte Nummer erschien im Juni 1942. Sie bekennt sich nach ihrem Untertitel offen zum Kommunismus und wurde von Poketz selbst geschrieben. Darin wird vom kommunistischen Standpunkte aus die Frage "Was wird nach dem Kriege" beantwortet und ausgeführt, daß für "uns Kommunisten" der

Zukunfts-

Zukunftsstaat die sozialistische Republik sei, daß der Weg hierzu nur über eine proletarische Diktatur führen könne, gleichgültig, ob im Wege des Staatsstreiches, der wirklichen Revolution oder des Bürgerkrieges, und daß es, wenn die Blutopfer nicht umsonst sein sollten, keine Wiederholung des Jahres 1918 geben dürfe. Es wird der Wunsch nach dem Siege der Soldaten der Roten Armee über die deutsche Militärmaschine ausgesprochen und der Führer als Bestie in Menschengestalt bezeichnet, der im Blute seiner Opfer wade, sich aber als den ersten Arbeiter und Soldaten der deutschen Nation ausbe. Die Anhänger des Nationalsozialismus werden Bankrotteure genannt, mit denen es keine Zusammenarbeit und keine Kompromisse gebe, die des Menschen Feind geworden und deshalb als Feinde zu behandeln seien. Das Flugblatt schließt mit dem Aufrufe an die Genossen und Genossinnen, tatkräftig für die Zielsetzung zu werben, die der Befreiung der Menschheit aus den Fesseln der faschistischen Blutherrschaft dienen, diesen Krieg beenden und den Weltfrieden vorbereiten solle.

Die Flugschriften verteilte Poketz unter seine engeren Mitarbeiter. Auch Pertl erhielt mindestens eine Nummer. Strohmeier stellte ihm die Stücke nach dem Lesen wieder zurück. Stelzer hat sie, wie er unwiderlegt behauptet hat, vernichtet. Ob Strasser auch ein Stück der Nr. 3 erhalten hat, konnte nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Auch daß er die beiden ersten Nummern weiter gegeben hätte, steht nicht sicher fest. Ein Stück der dritten Nummer schickte Poketz dem Hiebler zu.

Vor der Polizei hat Poketz angegeben, den Wortlaut der Nummer 3 selbst verfasst zu haben. In der Hauptverhandlung hat er dies nur hinsichtlich der beiden ersten Nummern zugestanden und behauptet, den Wortlaut der Nummer drei aus einer Flugschrift "Der rote Stern" abgeschrieben zu haben, die er von einem gewissen Pichler erhalten habe. Vor der Polizei habe er sich nur aus taktischen Gründen als Verfasser bekannt. Die Frage, ob das eine oder andere zutrifft, ist nicht von entscheidender Bedeutung. Der Senat geht von der Einlassung in der Hauptverhandlung aus. Auch darnach hat sich Poketz dem Inhalte angeschlossen und sich für die Verbreitung eingesetzt.

6.

a) Durch den Inhalt dieser Flugschriften ist die Einlassung des Angeklagten

Angeklagten Poketz, nur aus Mitleid mit den unschuldigen Familien der Verhafteten gehandelt zu haben, abgetan und der innere Tatbestand offen klar gelegt. Die dreiste Verlogenheit der Berufung auf die Mildtätigkeit, insbesondere von führenden Organen solcher Organisationen, wie sie die " Rote Gewerkschaft " darstellt, zeigt sich darin, daß durch ihre Tätigkeit nur Anlass zu weiteren Verhaftungen gegeben wird und daß so erst die Voraussetzungen für den vorgetäuschten Zweck der Organisation geschaffen werden. Es braucht kein Wort darüber verloren zu werden, daß sich Poketz mit all seinen Fähigkeiten und seiner politischen Erfahrung für die ihm und übrigens auch den anderen Angeklagten als alten und geschulten Marxisten vertrauten Ziele der KPÖ. eingesetzt hat und das Seine dazu beitragen wollte, die nationalsozialistische Regierung zu stürzen oder zu mindestens in einem vom Reich abgespaltenen Österreich eine Rätediktatur zu errichten. Seine Verbissenheit ging soweit, daß selbst die Verurteilung des Neuhold zum Tode ihn, wie er angegeben hat, nur zu der Erwägung veranlasst hat, vorübergehend eine Mitgliedersperre einzuführen oder im Hinblick auf die vorhandenen ausreichenden Mittel vorübergehend die Einhebung von Beiträgen auszusetzen. Poketz hat sich auch darauf berufen, daß er im Kriege einen Sohn verloren hat und daß sein zweiter Sohn an der Ostfront steht; aber es besteht trotzdem kein Zweifel, daß er sich bewußt gewesen ist, daß die revolutionäre Durchsetzung der Ziele der KP. die Niederlage des Reichs zur Voraussetzung habe, und daß er daher insbesondere seit Beginn des Ostfeldzuges der SU als Verkörperung des kommunistischen Gedankens durch Zersetzung der inneren Front zum Siege verhelfen wollte. Die Nummer 3 des " Roten Sturmes " zielt klar darauf ab, den Willen des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu zersetzen. Der Angeklagte hat diese Schrift an einige seiner Mitarbeiter weitergegeben und dem Hiebler zur selbständigen weiteren Verwertung überlassen. Damit hat er die darin verfolgten Ziele öffentlich zu verwirklichen versucht. Sein Verhalten verkörpert daher in Tateinheit (§ 73 StGB.) äußerlich und innerlich den Tatbestand der Vorbereitung zum Hochverrat in der erschwerten Form, der §§ 80, 83 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 und 3, 47 StGB., der landesverräterischen Feindbegünstigung und der Zersetzung der Wehrkraft (§ 91 b StGB., § 5 Abs. 1 Nr. 1 KSSVO). Ein minder schwerer Fall im Sinne der letztgedachten Vorschrift liegt nicht vor. Für seine Tat müsste dem Angeklagten Poketz die Todesstrafe auch treffen, wenn sie nicht schon auf Grund des Gesetzes gemäss § 73 StGB. und § 5 Abs. 1 KSSVO zwingend vorgeschrieben wäre. Der Angeklagte wurde daher zum Tode verurteilt und für die Zeit,

da er noch lebt, ehrlos gesprochen. (§ 32 StGB).

b) Die Angeklagten Strohmeier, Stelzer und Strasser hat der Senat in Übereinstimmung mit den Schlußausführungen des Anklägers der Zersetzung der Wehrkraft nicht als überführt erachtet. Ein Nachweis, die Nummer 3 des " Roten Sturmes " erhalten zu haben, liegt nur bei Strohmeier und Stelzer vor. Stelzer hat sie vernichtet. Bei ihm liegt daher, wie vorweg genommen werden kann, mangels anderer Betätigung in dieser Richtung auch der erschwerende Tatbestand der agitatorischen Vorbereitung zum Hochverrat im Sinne des § 83 Abs. 2 Nr. 3 StGB. nicht vor. Strohmeier ist einer Betätigung in dieser Richtung zwar überführt; denn er hat die Flugschriften wieder dem Poketz zurückgestellt und es auf sich genommen, daß er sie an andere weitergeben könne. Daß er aber die auf die Zersetzung der Wehrkraft gerichtete Absicht der Nr. 3 des " Roten Sturmes " durchschaut hat, läßt sich nicht mit Sicherheit nachweisen.

Im übrigen besteht hinsichtlich des inneren Tatbestandes auch bei diesen 3 Angeklagten kein Zweifel. Sie sind bei der Stange geblieben, obwohl sie auch aus dem Inhalt der Flugschriften ersehen hatten, daß Poketz für die kommunistischen Ziele arbeitet. Sie können sich daher auch deshalb nicht darauf berufen, nur aus Mildtätigkeit gehandelt und diese Ziele nur nebenbei mit in Kauf genommen zu haben. Auch ihnen war bei ihrer Urteilsfähigkeit und ihrem politischen Wissen klar, daß der Sieg des Reiches in dem gegenwärtigen Kriege und insbesondere über die SU jede Aussicht des Kommunismus, im Reich und in Europa zur Macht zu kommen, vernichtet, und daß es daher Aufgabe der KPÖ sein müsse, der SU. zum Siege über das Reich zu verhelfen. Sie haben sich bei ihrer Tätigkeit von diesem Vorsatze leiten lassen und sich somit der organisatorischen Vorbereitung zum Hochverrat schuldig gemacht. Bei Strohmeier und Strasser, welcher letzterer dem Poketz zur Herstellung der Flugschriften die Schreibmaschine zur Verfügung gestellt und ihm zum Teil auch den Wortlaut der Nr. 2 der Flugschrift in die Maschine diktiert hat, ist dieser Tatbestand auch in Richtung der agitatorischen Beeinflussung von Massen durch Flugschriften erschwert. In Tateinheit damit steht landesverräterische Feindbegünstigung (§§ 80, 83 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 und (mit Ausnahme des Stelzer) Nr. 3, 47 und 73 StGB.)

Nach dem Inhalte der Anklageschrift soll Strasser mindestens zweimal abends die Nachrichten aus London in deutscher Sprache gehört haben

haben. Dieser Teilhandlung ist er nicht überführt. Seine Einlassung, nur zufällig bei der Einstellung seines gebrechlichen Gerätes auf diese Nachrichten gestoßen zu sein und, als er ihren Inhalt erkannte, nicht weiter gehört zu haben, ist - mag sie auch nicht recht glaubwürdig sein - nicht sicher zu widerlegen gewesen.

Das Gesetz läßt es bei diesen drei Angeklagten zu, von der Todesstrafe abzusehen und über sie die lebenslange Zuchthausstrafe zu verhängen (§ 73, 91 b Abs. 1 StGB. Abs. 2 des § 91 b StGB. kann nicht in Erwägung gezogen werden). Hiervon konnte kein Gebrauch gemacht werden. Wer sich in dem entscheidenden Ringen des Deutschen Volkes um seine Zukunft auf die Seite des Feindes stellt und sich gar in führender oder gehobener Stellung dahin betätigt, das Reich dem Bolschewismus auszuliefern, hat es verwirkt, weiter am Leben zu bleiben. An dieser Erwägung kann nichts ändern, daß Stelzer im Großen Kriege die bronzene Tapferkeitsmedaille erworben und Strasser während des Polenfeldzuges durch Überanstrengung die Sehkraft eines Auges eingebüßt hat. Die Angeklagten Stelzer, Strohmeier und Strasser wurden daher zum Tode verurteilt und ebenfalls für immer ehrlos gesprochen.

c) Etwas milder hat der Senat trotz schwerer Bedenken das Verhalten des Angeklagten Bilek beurteilt. Es begründet Vorbereitung zum Hochverrat in der erschwerten Form des § 80, 83 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 und 3, 47 StGB. Daß er sich bewusst gewesen ist, durch sein Verhalten den Feind zu begünstigen, oder die Kriegsmacht des Reiches zu schädigen, läßt sich nicht sicher als erwiesen annehmen, zumal er den Eindruck eines beschränkten geistig wenig regen Menschen gemacht hat. Eine Zersetzung der Wehrkraft ist er ebensowenig überführt, wie Strohmeier, Stelzer und Strasser. Eine führende oder gehobene Stellung hat er nicht bekleidet, Entschlußkraft bei seiner Betätigung nicht entfaltet und nicht den Eindruck politischer Verbissenheit hinterlassen. Der Senat hat daher die über ihn gemäß § 83 Abs. 3 StGB. zu bemessende Strafe mit 15 Jahren Zuchthaus bestimmt und ihn auf die Dauer von 10 Jahren für ehrlos erklärt. Gemäß § 60 StGB. wurde ihm die Untersuchungszeit angerechnet.

Zufolge ihrer Verurteilung haben die Angeklagten gemäß § 465 RStPO. die Kosten des Verfahrens zu tragen.

gez. Granzow

Pikeis